



Entwurf

Weisungen OAK BV	W – xx/2013	deutsch
Ausweis der Vermögensverwaltungskosten		

Ausgabe vom: x.x.2013
Letzte Änderung: Erstausgabe
Adressaten: - Aufsichtsbehörden gemäss Art. 61 BVG
- Revisionsstellen gemäss Art. 52a BVG

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Definitionen	3
2.1	Kollektive und direkte Kapitalanlagen	3
2.2	Kostenebenen	3
2.3	Kostenkategorien	4
2.4	Begriffe für kollektive Kapitalanlagen	4
3	Kostentransparenz	5
3.1	Voraussetzungen	5
3.2	Kostentransparenzquote	5
4	Kostenquote und Kostenkennzahl TER OAK	5
4.1	Kostenquote TER OAK für kollektive Kapitalanlagen	5
4.2	Kostenkennzahl TER OAK in CHF für kollektive Kapitalanlagen	5
4.3	Zusammengesetzte Kostenquote TER OAK für mehrstufige kollektive Kapitalanlagen	5
4.4	Spezialfälle	6
4.5	Gleichwertige Konzepte	6
4.6	Anwendung	6
5	Ausweis in der Jahresrechnung	6
6	Verantwortlichkeiten	7
6.1	Verantwortung des obersten Organs	7
6.2	Verantwortung der Revisionsstelle	7
6.3	Verantwortung der Aufsichtsbehörde	7
7	Inkrafttreten	7
8	Erläuterungen	8
8.1	Erläuterungen zu Kapitel 1 „Zweck und Geltungsbereich“	8
8.2	Erläuterungen zu Kapitel 2 „Definitionen“	8
8.3	Erläuterungen zu Kapitel 3 „Kostentransparenz“	10
8.4	Erläuterungen zu Kapitel 4 „Kostenquote und Kostenkennzahl“	11
8.5	Erläuterungen zu Kapitel 5 „Ausweis in der Jahresrechnung“	13
8.6	Erläuterungen zu Kapitel 6 „Verantwortlichkeiten“	14
8.7	Erläuterungen zu Kapitel 7 „Inkrafttreten“	14

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),

gestützt auf Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe a und f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40),

erlässt folgende Weisungen:

1 Zweck und Geltungsbereich

Im Rahmen der Strukturreform wurde der Art. 48a der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) betreffend Ausweis der Verwaltungskosten von Vorsorgeeinrichtungen erweitert. Gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 müssen diejenigen Kapitalanlagen, deren Vermögensverwaltungskosten (nachstehend: „Kosten“) nicht gemäss Art. 48a Abs. 1 BVV 2 in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden können, im Anhang der Jahresrechnung separat aufgeführt werden.

Die vorliegenden Weisungen schaffen die Möglichkeit für Vorsorgeeinrichtungen sowie andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (nachstehend: „Einrichtungen“), Kapitalanlagen auch dann als transparent darzustellen, wenn deren Kosten der Einrichtung nicht in Rechnung gestellt, sondern mit dem Vermögensertrag der Kapitalanlage verrechnet werden. Die in diesen Weisungen definierte Kostenkennzahl ermöglicht es den Einrichtungen, die so berechneten Kosten in der Betriebsrechnung zu erfassen. Geschieht dies nicht, ist die Kapitalanlage gemäss den Bestimmungen von Art. 48a Abs. 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

2 Definitionen

2.1 Kollektive und direkte Kapitalanlagen

Gemäss diesen Weisungen sind alle Kapitalanlagen entweder kollektiv oder direkt, wobei bei die mehrstufigen kollektiven Kapitalanlagen eine Untergruppe der kollektiven Kapitalanlagen bilden.

Als *kollektive Kapitalanlagen* gelten Vermögen, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden. Die Anlagebedürfnisse der Anleger werden in gleichmässiger Weise befriedigt. Zu den kollektiven Kapitalanlagen gehören insbesondere auch Ein-Anleger-Fonds, interne Sondervermögen, strukturierte Produkte und derivative Instrumente auf kollektive Kapitalanlagen, sowie Vermögen, die in Investmentgesellschaften und Anlagestiftungen angelegt sind.

Mehrstufige kollektive Kapitalanlagen (Dachfonds) investieren Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen (*Zielfonds*).

Direkte Kapitalanlagen sind alle Vermögen, welche nicht zu den kollektiven Kapitalanlagen zählen. Dazu gehören auch alle Investment-, Beteiligungs- und Immobilienaktiengesellschaften, welche an einer Börse kotiert sind und nicht von einer nationalen oder internationalen Fondsaufsichtsbehörde reguliert werden.

2.2 Kostenebenen

Kosten auf der Stufe der Einrichtung fallen bei direkten und kollektiven Kapitalanlagen an (1. Ebene).

Hinzu kommen die Kosten innerhalb von kollektiven Kapitalanlagen (2. Ebene), welche vom Vermögensertrag abgezogen werden. Bei Transaktionen erhöhen sie den Kaufpreis bzw. senken den Ver-

kaufspreis. Nicht zu den Kosten zählen negative Vermögenserträge (z.B. Passivzinsen) oder Nachschussforderungen bei Derivaten.

Mehrstufige kollektive Kapitalanlagen beinhalten zudem eine 3. Ebene der Kosten innerhalb der Zielfonds.

2.3 Kostenkategorien

Für die Unterteilung in Kostenkategorien sind nachstehend definierte Akteure massgebend.

Als *mit der Verwaltung von Kapitalanlagen betraute Personen und Institutionen* gelten Vermögensverwalter, Anlageberater, Vermittler, Anbieter von Kontoführung, Wertschriften-Aufbewahrung und -Abwicklung, alle Anbieter von Bewertungs-, Rechnungslegungs- und Analysedienstleistungen, Anbieter von Vergleichsindizes wie auch von Dienstleistungen für Aktieninhaber und schliesslich im Fall von kollektiven Kapitalanlagen die Geschäftsführer.

Unter *Dritten* werden alle Personen und Institutionen verstanden, welche nicht zu den mit der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage betrauten Personen und Institutionen gehören.

Alle Kosten von direkten oder kollektiven Kapitalanlagen gehören einer der drei folgenden Kostenkategorien an:

- Gebühren für Vermögensverwaltung („Total Expense Ratio“, im Folgenden *TER-Kosten*)
- Transaktionskosten und Steuern („Transaction and Tax Cost“, im Folgenden *TTC-Kosten*)
- Übrige Kosten („Supplementary Cost“, im Folgenden *SC-Kosten*)

TER-Kosten sind alle Entschädigungen für Personen und Institutionen, welche mit der Verwaltung der Kapitalanlage betraut sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Aufgaben intern oder extern vergeben werden, ob die Entschädigung pauschal, in Abhängigkeit des Werts der Kapitalanlage, des Transaktionsvolumens oder einer anderen Bemessungsgrösse anfallen und ob die Entschädigung erfolgsabhängig ist oder nicht. Einmalige Ein- und Ausstiegskosten sind in den *TER-Kosten* enthalten. Ebenfalls mit inbegriffen sind sämtliche nicht mit Transaktionen verbundenen Abgaben und Steuern, z.B. die Mehrwertsteuer.

TTC-Kosten sind alle Kosten, welche beim Kauf und Verkauf von Kapitalanlagen anfallen und nicht zu den *TER-Kosten* gehören. Inbegriffen sind sämtliche mit Transaktionen verbundenen Abgaben und Steuern, z.B. Börsenabgaben, Transaktions- und Ertragssteuern.

SC-Kosten sind alle Kosten der Einrichtung, die nicht einer einzelnen Kapitalanlage zugeordnet werden können, z.B. interne Kosten für die Vermögensverwaltung, die Aufwendungen für die Strategieberatung, das Anlagemonitoring oder das Global Custody.

Während *TER-* und *TTC-Kosten* auf allen drei Kostenebenen anfallen, entstehen *SC-Kosten* nur auf der Stufe der Einrichtung (1. Ebene).

2.4 Begriffe für kollektive Kapitalanlagen

Das *durchschnittliche Nettovermögen der kollektiven Kapitalanlage* ist der arithmetische Durchschnitt der Nettovermögen für jeden Bewertungstag.

Bei *Gebührenteilungsvereinbarungen* (wie beispielsweise Retrozessionen) teilen sich zwei Parteien indirekte (verrechnete) oder direkte (in Rechnung gestellte) Kosten als Entschädigung. Liegen derartige Vereinbarungen vor, sind die Kosten so zu ermitteln, dass die effektiven Empfänger der Zahlungen berücksichtigt werden. Unerheblich ist dabei, ob für die Gebührenteilungsvereinbarung ein formeller Vertrag besteht oder nicht.

Umbrella-Fonds sind kollektive Kapitalanlagen mit einzelnen Anteilsklassen, welche mit unterschiedlich hohen Kosten belastet werden.

3 Kostentransparenz

3.1 Voraussetzungen

Als *kostentransparent* gelten alle Kapitalanlagen, für welche die Einrichtung in der Betriebsrechnung mindestens folgende Kosten ausweist:

- a) sämtliche TER-Kosten;
- b) auf Stufe der Einrichtung (1. Ebene) sämtliche TTC-Kosten, wobei Spreads und der Market Impact nicht berücksichtigt werden.

3.2 Kostentransparenzquote

Als *Kostentransparenzquote* wird der wertmässige Anteil der kostentransparenten Kapitalanlagen am Total der Vermögensanlagen bezeichnet.

4 Kostenquote und Kostenkennzahl TER OAK

4.1 Kostenquote TER OAK für kollektive Kapitalanlagen

Die Kostenquote TER OAK in Prozenten wird für eine kollektive Kapitalanlage (Kosten auf der 2. Ebene) wie folgt berechnet:

$$TER\ OAK = \frac{TER-Kosten}{\text{durchschnittliches Nettovermögen der kollektiven Kapitalanlage}} \times 100\%$$

Sämtliche Kosten müssen retrospektiv für ein Rechnungsjahr erfasst werden.

Der Stichtag für die Berechnung der Kostenquote TER OAK kann höchstens 12 Monate vor dem Bilanzstichtag der Einrichtung liegen.

4.2 Kostenkennzahl TER OAK in CHF für kollektive Kapitalanlagen

Die Einrichtung berechnet die Kostenkennzahl TER OAK in CHF, indem sie die Kostenquote TER OAK mit dem in der kollektiven Kapitalanlage investierten Vermögen per Bilanzstichtag multipliziert. Falls diese Zahl, z.B. aufgrund von unterjährigen Zu- oder Verkäufen der kollektiven Kapitalanlage, wesentlich von den effektiven Kosten der kollektiven Kapitalanlage abweicht, muss eine genauere Berechnung erfolgen.

4.3 Zusammengesetzte Kostenquote TER OAK für mehrstufige kollektive Kapitalanlagen

Für mehrstufige kollektive Kapitalanlagen muss eine zusammengesetzte (synthetische) Kostenquote TER OAK verwendet werden. Diese entspricht grundsätzlich

- der Summe der anteilmässigen Kostenquoten TER OAK der einzelnen Zielfonds, d.h. einzelne Kostenquoten TER OAK gewichtet mit den Zielfonds-Anteilen am Nettovermögen des Dachfonds per Stichtag (Kosten auf der 3. Ebene),
- zuzüglich der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der Zielfonds (Kosten auf der 3. Ebene),
- zuzüglich der Kostenquote TER OAK des Dachfonds allein (Kosten auf der 2. Ebene).

Falls für einzelne der Zielfonds keine Kostenquote TER OAK verfügbar ist, muss sie berechnet werden. Vereinfachte Berechnungen sind zulässig, falls dies nicht zu wesentlichen Abweichungen führt.

4.4 Spezialfälle

Für Umbrella-Fonds muss die für das jeweilige Teilvermögen bestimmte Kostenquote TER OAK verwendet werden.

Bei neu gegründeten kollektiven Kapitalanlagen ist es im ersten Jahr des Bestehens zulässig, eine Kostenquote TER OAK mit Hilfe von geschätzten Kosten zu errechnen. Davon ausgenommen sind Fusionen und Umwandlungen von bestehenden kollektiven Kapitalanlagen.

4.5 Gleichwertige Konzepte

Mittels Kostenkennzahl-Konzepten werden die Anforderungen der vorliegenden Weisungen für spezifische Anlagekategorien und/oder spezifische Rechtsformen konkretisiert. Die OAK BV kann ein Kostenkennzahl-Konzept eines in- oder ausländischen Fachverbands auf Gesuch hin global oder für eine bestimmte Gruppe von Kapitalanlagen oder Anbietern als mit der TER OAK gleichwertig erklären. Voraussetzung für eine Gleichwertigkeits-Erklärung ist, dass das Konzept die Bedingungen an die TER OAK sinngemäss erfüllt.

Gleichwertige Kostenkennzahl-Konzepte werden auf der Webseite der OAK BV zusammen mit allfälligen Einschränkungen publiziert.

4.6 Anwendung

Sofern für eine kollektive Kapitalanlage eine vom Anbieter oder Vermittler unter Anwendung eines gleichwertigen Kostenkennzahl-Konzepts berechnete, aktuelle und durch eine Revisionsstelle geprüfte Kostenquote vorliegt, muss diese für die Berechnung der Kostenkennzahl TER OAK in CHF verwendet werden.

Falls keine entsprechende Kostenquote vorhanden ist, hat die Einrichtung die Möglichkeit, bei Vorliegen der notwendigen geprüften Informationen die Kostenquote selbst zu berechnen. In diesem Fall obliegt es der Revisionsstelle der Einrichtung zu prüfen, ob die Bedingungen der vorliegenden Weisung eingehalten sind.

5 Ausweis in der Jahresrechnung

Die SC-Kosten (1. Ebene) sowie die TER-Kosten (1.-3. Ebene) und TTC-Kosten (1. Ebene) von kostentransparenten Kapitalanlagen sind in der Betriebsrechnung der Einrichtung auszuweisen.

Für die kostentransparenten kollektiven Kapitalanlagen bedeutet dies, dass die Summe der Kostenkennzahlen TER OAK in CHF in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden muss. Die Erträge der jeweiligen Kategorien von Finanzanlagen sind entsprechend zu erhöhen (Bruttoausweis). Das Nettoergebnis bleibt unverändert.

Im Anhang der Jahresrechnung sind die Summe der Kostenkennzahlen TER OAK in CHF, die gesamten in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten in Prozenten der kostentransparenten Kapitalanlagen sowie die Kostentransparenzquote offen zu legen.

Auch bei nicht kostentransparenten Kapitalanlagen müssen die bekannten Kostenkomponenten in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden. Zusätzlich zur Auflistung der Kapitalanlagen gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 hat im Anhang eine Beschreibung der nicht ausgewiesenen Kostenkomponenten zu erfolgen.

6 Verantwortlichkeiten

6.1 Verantwortung des obersten Organs

Das oberste Organ der Einrichtung ist im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung für den Ausweis der Kosten gemäss diesen Weisungen verantwortlich.

6.2 Verantwortung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Einrichtung prüft, ob eine durch den Anbieter oder Vermittler der kollektiven Kapitalanlage berechnete und geprüfte Kostenquote TER OAK gemäss diesen Weisungen vorliegt. Sie prüft gegebenenfalls eine durch die Einrichtung berechnete Kostenquote TER OAK. Weiter prüft sie, ob der Ausweis der Kosten den Anforderungen der vorliegenden Weisungen entspricht.

6.3 Verantwortung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Einrichtungen und die Revisionsstellen die Vorschriften dieser Weisungen einhalten.

7 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft und gelten erstmals für Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2013.

xx.xx. 2013

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

8 Erläuterungen

8.1 Erläuterungen zu Kapitel 1 „Zweck und Geltungsbereich“

Bisher haben die Vorsorgeeinrichtungen in der Regel in der Betriebsrechnung nur explizite, den Einrichtungen in Rechnung gestellte Kosten ausgewiesen. Damit fehlten die Kosten der kollektiven Kapitalanlagen und die Transaktionskosten, welche implizit mit dem Vermögensertrag verrechnet werden. Um die Kosten in Zukunft transparenter zu machen, wurde im Rahmen der Strukturreform Art. 48a Abs. 3 BVV 2 neu eingeführt. Dieser verlangt, dass Kapitalanlagen, deren Kosten nicht ausgewiesen werden können, im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt werden müssen. In den Erläuterungen zur Strukturreform wird ausgeführt, dass die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) bei Bedarf fachtechnische Ausführungen machen kann, um das Ziel einer besseren Transparenz zu erreichen. Die OAK BV hat die bestehenden Kostenkonzepte analysiert und erlässt diese Weisungen, um Klarheit in der Anwendung zu schaffen.

Die Weisungen definieren die Anforderungen an den Ausweis der Kosten in der Jahresrechnung, insbesondere an den Ausweis der innerhalb von kollektiven Kapitalanlagen erhobenen Kosten sowie der bei Kauf und Verkauf von Kapitalanlagen entstehenden Kosten. Dabei sind die Kosten einerseits in der Betriebsrechnung zu erfassen, andererseits sollen im Anhang ergänzende Informationen und Erläuterungen abgegeben werden.

Entscheidet sich eine Einrichtung dafür, die Kosten von kollektiven Kapitalanlagen gemäss diesen Weisungen in der Betriebsrechnung auszuweisen, so muss sie die vorstehenden Bestimmungen vollständig einhalten.

8.2 Erläuterungen zu Kapitel 2 „Definitionen“

Zu 2.1 Kollektive und direkte Kapitalanlagen

In Kapitel 2.1 wird definiert, was im Rahmen der vorliegenden Weisungen unter direkten und kollektiven Kapitalanlagen verstanden wird. Der Bereich der kollektiven Kapitalanlagen ist hier breiter definiert als der Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31). Insbesondere gehören zusätzlich zu allen dem KAG unterstellten Kapitalanlagen auch nachstehende Vehikel dazu:

- schweizerische interne Sondervermögen und ausländische Anlagefonds für qualifizierte Anleger,
- schweizerische und ausländische Investmentgesellschaften für qualifizierte Anleger (wie z.B. auch Limited Partnerships, Special Purpose Vehicles mit Anlagezweck und Investment Trusts)
- kollektive Anlageformen gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV, SR 831.403.2),
- schweizerische und ausländische strukturierte Produkte¹,
- derivative Instrumente auf kollektive Kapitalanlagen.

¹ Für strukturierte Produkte wird die Definition gemäss Rundschreiben 2008/18 der FINMA verwendet: <http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2008-18.pdf>, Rz. 157: „Strukturierte Produkte sind Anlagen in Form einer Anleihe oder einer Schuldverschreibung, bei denen ein Kassainstrument (z.B. ein festverzinsliches Wertpapier) mit einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten fest zu einer rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit verbunden sind. Die derivativen Finanzinstrumente nehmen dabei auf einen oder mehrere Basiswerte (z.B. Aktien, Obligationen, Zinsen, Wechselkurse, alternative Anlagen) Bezug.“

Gemäss den vorliegenden Weisungen ist ein kennzeichnendes Merkmal von kollektiven Kapitalanlagen, dass sie auch Kosten innerhalb der Kapitalanlage (2. Ebene) aufweisen, welche vom Vermögensertrag abgezogen werden. Ob diese Kosten für den Kauf oder Verkauf von weiteren Kapitalanlagen oder die laufende Verwaltung der Kapitalanlage verwendet werden, ist dabei irrelevant.

Interne Aufwendungen einer börsenkotierten Aktiengesellschaft (z.B. Lohnzahlungen an Mitarbeiter, Steuern, etc.) werden nicht als Kosten für die Vermögensverwaltung betrachtet, weswegen z.B. an der Börse kotierte Immobilien-Beteiligungsgesellschaften nur dann als kollektive Kapitalanlagen gelten, wenn sie von einer Fondsaufsichtsbehörde überwacht werden (vgl. dazu Kapitel 3.2.2. der vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) publizierten Empfehlungen der c-alm AG vom 17. August 2012 zur Erhöhung der Kostentransparenz gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV2).

Ein Sonderfall von kollektiven Kapitalanlagen sind die mehrstufigen kollektiven Kapitalanlagen, welche in andere kollektive Kapitalanlagen investieren. Bei diesen Kapitalanlagen fallen Kosten mindestens auf drei Ebenen an, die angemessen berücksichtigt werden müssen.

Zu 2.2 Kostenebenen

Auf der 1. Ebene werden die Kosten von direkten und kollektiven Kapitalanlagen (bspw. Mandatsgebühren, Beratungshonorare u.ä.) den Einrichtungen in Rechnung gestellt. Sie sind folglich in der Regel bisher in den Betriebsrechnungen der Einrichtungen erschienen.

Die indirekten Kosten auf der 2. und 3. Ebene kollektiver Kapitalanlagen sind bisher in der Regel nicht in den Betriebsrechnungen erschienen. Dies wird durch die vorliegenden Weisungen – zumindest für den Teil der TER-Kosten – geändert.

Zu 2.3 Kostenkategorien

Bei den Akteuren sind für kollektive Kapitalanlagen die wichtigsten Dritten Broker, über welche sie ihre Käufe und Verkäufe von Kapitalanlagen tätigen.

Die Aufteilung der Kosten von direkten und kollektiven Kapitalanlagen in die drei Kostenkategorien TER-Kosten, TTC-Kosten und SC-Kosten stützt sich auf eine allgemein anerkannte Kategorisierung und verwendet das in der Vermögensverwaltung international anerkannte Kostenkonzept für kollektive Kapitalanlagen der Total Expense Ratio (TER).

Die vorliegenden Weisungen berücksichtigten ebenfalls die „Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010“², welche durch die Richtlinie CESR/10-674 für die „Ongoing Charges“ konkretisiert wurde³. Die TER-Kosten gemäss diesen Weisungen entsprechen der Summe der „Ongoing Charges“ und der erfolgsabhängigen Kosten gemäss EU-Terminologie. Bei der Definition der TER-Kosten ist nicht relevant, welchen Namen diese tragen und wie diese berechnet werden. Entscheidend ist lediglich, für welche Art von Dienstleistung sie anfallen.

Grundsätzlich sind Gebühren, welche transaktionsabhängig erhoben werden, aber die Kosten des Kaufs und Verkaufs der unterliegenden direkten Kapitalanlagen übersteigen, den TER-Kosten zuzuordnen. Da eine solche Aufteilung jedoch kaum praktikabel ist, werden alle (einmaligen) Ein- und Ausstiegskosten den TER-Kosten zugerechnet. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen gehören ebenso dazu wie die Gewinne des Emittenten beim Verkauf eines strukturierten Produkts, welche für die Einrichtung indirekte Kosten darstellen. Bei Private-Equity-Anlagen wiederum fallen erfolgsabhängige Managementgebühren z.T. erst beim Verkauf an, weswegen sie erst dann als Kosten verbucht werden können.

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:176:0001:0015:DE:PDF>, Korrektur 2011: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:108:0038:0038:DE:PDF>

³ www.esma.europa.eu/system/files/10_674.pdf

Innerhalb von kollektiven Kapitalanlagen existieren ausschliesslich TER- und TTC-Kosten. SC-Kosten fallen lediglich auf Stufe der Einrichtung (1. Ebene) an.

Zu 2.4 Begriffe für kollektive Kapitalanlagen

Die Frequenz der Bewertung ist nicht bei allen Kapitalanlagen gleich hoch. Diesem Umstand wird mit der Formulierung „für jeden Bewertungstag“ bei der Definition des durchschnittlichen Nettovermögens Rechnung getragen.

Zu den Gebühreinteilungsvereinbarungen gehören auch die an die Einrichtung bezahlten Rückvergütungen (z.B. Rabatte⁴), welche von den Kosten in Abzug gebracht werden müssen. Daneben handelt es sich vor allem um Vereinbarungen zwischen Dritten (v.a. Broker) und Personen oder Institutionen, welche mit der Verwaltung der kollektiven Vermögensanlage betraut sind.

8.3 Erläuterungen zu Kapitel 3 „Kostentransparenz“

Zu 3.1 Voraussetzungen

Schematisch können die Anforderungen dieser Weisungen an kostentransparente Kapitalanlagen wie folgt dargestellt werden:

Geforderter Kostenausweis	1. Ebene Einrichtung	2. Ebene Kollektivanlage	3. Ebene Zielfonds
TER-Kosten	Management-, Performance-, Depot-, Administrations-, Benchmark-, Analyse- und Servicegebühren (inkl. MWSt), Ausgabe- und Rücknahmegebühren von kollektiven Kapitalanlagen	Management-, Performance-, Depot-, Administrations-, Benchmark-, Analyse- und Servicegebühren (inkl. MWSt), Ausgabe- und Rücknahmegebühren von kollektiven Kapitalanlagen	do. <i>Vereinfachung möglich, falls nicht wesentliche Veränderung Kosten</i>
TTC-Kosten	Transaktionskosten ohne Spreads und Market Impact , d.h. Broker-Kommissionen / Courtagen, Börsenabgaben, Transaktions- und Ertragssteuern	TTC-Kosten werden nicht berücksichtigt	TTC-Kosten werden nicht berücksichtigt
Zusatzkosten	Interne Kosten, Beraterhonorare, Investment Controlling, Global Custody (inkl. MWSt)		

Neu ist das Konzept der Kostentransparenz, welches den Ausweis der TER-Kosten sowie eines Teils der TTC-Kosten (TTC-Kosten auf der Stufe der Einrichtung, d.h. 1. Ebene, mit Ausnahme von Spreads⁵ und Market Impacts⁶) in der Betriebsrechnung voraussetzt. Erfüllt eine Kapitalanlage diese Bedingungen nicht, muss sie im Anhang der Jahresrechnung mit den Angaben gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 aufgeführt werden.

⁴ Rabatte sind u.a. die gemäss den Urteilen des Bundesgerichts BGE 132 III 460 und 4A-127/2012 vom 30. Oktober 2012 den Einrichtungen zustehenden Retrozessionen.

⁵ Spread: Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis einer Kapitalanlage.

⁶ Market Impact: Einfluss, welcher der Anleger beim Kauf oder Verkauf auf den Preis einer Kapitalanlage hat.

Zu 3.2 Kostentransparenzquote

Die neu definierte Kennzahl der „Kostentransparenzquote“ gibt darüber Auskunft, welcher Prozentsatz der Vermögensanlagen einer Einrichtung in kostentransparenten Kapitalanlagen investiert ist. Sie informiert folglich auch über die Aussagekraft der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Kosteninformationen. Zielsetzung ist, dass die Kostentransparenzquote nahe bei 100% zu liegen kommt.

Das Total der Vermögensanlagen entspricht der entsprechenden Bilanzposition gemäss Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26.

8.4 Erläuterungen zu Kapitel 4 „Kostenquote und Kostenkennzahl TER OAK“

Zu 4.1 Kostenquote TER OAK für kollektive Kapitalanlagen

Zwei Beispiele für die Beschaffung der Kostenquote TER OAK für eine kollektive Kapitalanlage:

Beispiel 1:

Die TER wird aus dem Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage entnommen: 0.45%. Falls die TER mit einem von der OAK BV anerkannten Konzept berechnet wurde, kann sie als Kostenquote TER OAK verwendet werden.

Beispiel 2:

Die TER OAK wird basierend auf Informationen aus der geprüften Erfolgsrechnung der kollektiven Kapitalanlage errechnet.

TER-Kosten der kollektiven Kapitalanlage: 65

durchschnittliches Nettovermögen der kollektiven Kapitalanlage: 10'000

⇒ Kostenquote TER OAK = 0.65%

Die Bezugsperiode für die Berechnung der Kostenquote TER OAK entspricht im Idealfall dem Rechnungsjahr der Einrichtung. Dies wird jedoch nicht in jedem Fall möglich sein. Darum wird die Möglichkeit eingeführt, die neusten verfügbaren (und geprüften) Kosteninformationen zu verwenden, auch wenn diese bis zu 12 Monate alt sind.

Beispiel 3:

Die Kapitalanlage A weist per 30.6.2013 eine revidierte TER von 0.25% aus. Sofern keine neuere Zahl vorliegt, kann diese TER für den Bilanzstichtag 31.12.2013 verwendet werden.

Zu 4.2 Kostenkennzahl TER OAK in CHF für kollektive Kapitalanlagen

Pro kollektive Kapitalanlage wird eine Kostenkennzahl TER OAK in CHF berechnet. Basis dafür ist die entsprechend Kostenquote TER OAK sowie im Normalfall das per Bilanzstichtag in die Kapitalanlage investierte Vermögen.

Beispiel 4:

Das in die kollektive Kapitalanlage investierte Vermögen beträgt per Bilanzstichtag 2'000. Bei einer Kostenquote TER OAK von 0.45% (Beispiel 1) beträgt die Kostenkennzahl TER OAK in CHF 0.45% von 2'000 = 9.

Muss aufgrund der während dem Jahr getätigten Käufe und Verkäufe von kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Verkauf einer teuren kollektiven Kapitalanlage im September und Ersatz durch eine kostengünstige kollektive Kapitalanlage) davon ausgegangen werden, dass eine Kostenberechnung auf Basis der Bestände per Bilanzstichtag in einem wesentlichen Ausmass von den effektiven Kosten abweicht, müssen die getätigten Umschichtungen in der Berechnung berücksichtigt werden.

Der Grundsatz der Wesentlichkeit bildet eine Leitlinie für die Rechnungslegung generell. Wesentlichkeit ist ein qualitativer Begriff, der mit Bezug auf das Ziel der Rechnungslegung auszulegen ist. Im Rahmen der vorliegenden Weisungen ist danach zu fragen, ob eine bestimmte Angabe den Adressaten der Jah-

resrechnung dazu veranlassen könnte, sich ein anderes Urteil über die Vermögensverwaltungskosten zu machen.

Eine genauere Bestimmung der Kosten ist erwünscht, zum Beispiel mit dem durchschnittlich in die kollektive Kapitalanlage investierten Vermögen. Es ist jedoch das Prinzip der Stetigkeit anzuwenden, das heisst die einmal angewandte Methode ist im Normalfall auch in den kommenden Jahren zu verwenden.

Zu 4.3 Zusammengesetzte Kostenquote TER OAK für mehrstufige kollektive Kapitalanlagen

Grundsätzlich müssen die Kostenquoten der Zielfonds von der gleichen Qualität sein, wie jene des Dachfonds. Für gewisse Zielfonds wird aber keine TER OAK verfügbar sein oder berechnet werden können. Vereinfachte Berechnungen sind zulässig, soweit dadurch die Kosten nicht wesentlich verändert werden.

Beispiel 5:

Der Dachfonds A ist investiert in drei Zielfonds: B, C und D. Die Anteile dieser Zielfonds an A sind B: 60%, C: 30% und D:10%. Bei B kann die TER OAK wie bei Beispiel 2 berechnet werden und beträgt 0.65%. Bei C kann sie der Jahresrechnung entnommen werden: 0.45%. Bei D ist nur die Management Fee bekannt, welche 0.75% beträgt. Es wurden innerhalb des Berichtsjahres keine Anteile an Fonds gekauft oder verkauft. Für den Dachfonds A wird die Kostenquote mit 0.30% angegeben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Näherung bei D die Kosten nicht wesentlich verändert. Die Kostenquote TER OAK für A beträgt damit:

$$0.30\% + 0.6 \times 0.65\% + 0.3 \times 0.45\% + 0.1 \times 0.75\% = 0.90\%$$

Die Kosten, welche bei Kauf und Verkauf der kollektiven Kapitalanlagen anfallen, werden als TER- und nicht als TTC-Kosten betrachtet.

Beispiel 6:

Derselbe Dachfonds A hat die Kapitalanlage B per Anfang 2013 gekauft und dabei eine Gebühr von 2.0% bezahlt. Alle anderen Angaben sind gleich wie bei Beispiel 5.

Die Kostenquote TER OAK für A beträgt damit:

$$0.30\% + 0.6 \times (0.65\% + 2.00\%) + 0.3 \times 0.45\% + 0.1 \times 0.75\% = 2.10\%$$

Zu 4.4 Spezialfälle

Im Folgenden werden vier Beispiele für die Handhabung der Spezialfälle Gebührenteilungsvereinbarungen, Umbrella Funds, neu gegründete kollektive Kapitalanlagen und Restrukturierungen von kollektiven Kapitalanlagen erläutert.

Beispiel 7:

Beim Kauf der direkten Kapitalanlage E hat der Fondsverwalter mit dem Berater XY eine Gebühr von 0.5% der Kaufsumme abgemacht. Je nach Volumen fliesst ein Teil davon wieder zurück an den Fondsverwalter, dieses Jahr sind es 20%, also 0.1% der Kaufsumme. Dieser Teil zählt nicht zu den TTC-Kosten, sondern zu den TER-Kosten, da er dem Fondsverwalter zugutekommt.

Beispiel 8:

Die Einrichtung hat nur in das Teilvermögen „Aktien Emerging Markets“ des Umbrella-Fonds investiert. Es ist darum nur die entsprechende TER von 0.45% massgebend, nicht die für den ganzen Fonds angegebenen 0.30%.

Beispiel 9:

Die Einrichtung hat 100 in den Fonds F investiert, den es erst seit dem 1. Dezember 2013 gibt. Für den Jahresabschluss 2013 kann sie die angegebene geschätzte TER von 0.35% verwenden (pro rata für einen Monat).

Beispiel 10:

Fonds I ist aus einer Fusion von Fonds G (TER: 0.35%) und H (TER: 0.45%) per Jahresende (Bilanzstichtag) entstanden. Die Einrichtung war bisher in Fonds G investiert und muss darum für das abgelaufene Jahr den TER von 0.35% als Gesamtkostenquote verwenden. Im Folgejahr ist dann die TER des fusionierten Fonds massgebend.

Zu 4.5 Gleichwertige Konzepte

Die Bestimmungen der vorliegenden Weisungen sind genereller Natur. Für spezifische Anlagekategorien (bspw. Immobilien) und/oder spezifische Rechtsformen (bspw. Anlagestiftungen) von kollektiven Kapitalanlagen müssen die Anforderungen mittels Kostenkennzahl-Konzepten konkretisiert werden.

Die OAK BV lädt in- und ausländische Fachverbände ein, Kostenkennzahl-Konzepte mit dem Gesuch um Anerkennung der Gleichwertigkeit einzureichen. Zur Gesuchstellung berechtigt sind ausschliesslich Fachverbände. Wird das Konzept genehmigt, kann es gemäss den Vorgaben der OAK BV von jedem Anbieter verwendet werden, unabhängig davon, ob dieser Mitglied des entsprechenden Fachverbands ist oder nicht.

Zu 4.6 Anwendung

Im Normalfall ist es Sache des Produktanbieters oder allenfalls des Vermittlers, eine Kostenquote TER OAK zu ermitteln. Falls jedoch keine vorliegt oder die Kostenquote den Bedingungen dieser Weisungen nicht genügt, haben die Einrichtungen die Möglichkeit, eine Kostenquote TER OAK zu berechnen und von ihren Revisionsstellen prüfen zu lassen. Dies dürfte jedoch eher die Ausnahme als die Regel sein.

8.5 Erläuterungen zu Kapitel 5 „Ausweis in der Jahresrechnung“

Die Summe der gemäss diesen Weisungen berechneten Kosten von kostentransparenten kollektiven Kapitalanlagen ist zusammen mit den restlichen Vermögensverwaltungskosten in der Betriebsrechnung auszuweisen. Soweit hierzu notwendig, sind gleichzeitig die Erträge der jeweiligen Kategorien von Finanzanlagen entsprechend zu erhöhen. Mit diesem Vorgehen wird der Vermögensertrag der kostentransparenten kollektiven Kapitalanlagen brutto dargestellt. Das Nettoergebnis ändert sich folglich nicht.

Im Anhang der Jahresrechnung sind mindestens folgende Angaben offen zu legen:

- Summe aller Kostenkennzahlen TER OAK in CHF
- Total der in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten in Prozenten der kostentransparenten Kapitalanlagen
- Kostentransparenzquote

Weiterführende Offenlegungen und Erläuterungen sind erwünscht. Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER können zusätzliche Anforderungen an den Ausweis definieren.

Beispiel 11:

Die Kostenkennzahl TER OAK in CHF beträgt 10, wovon 8 auf die Anlagekategorie A und 2 auf die Anlagekategorie B entfallen. Daraus ergeben sich folgende Buchungen:

- Vermögensverwaltungskosten / Ertrag Anlagekategorie A CHF 8
- Vermögensverwaltungskosten / Ertrag Anlagekategorie B CHF 2

Beispiel 12:

Die Kostenkennzahl TER OAK in CHF beträgt 10 und ist in den gesamten in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten von 20 enthalten. Der Marktwert der kostentransparenten Kapitalanlagen beträgt 5'000, derjenige der gesamten Vermögensanlagen beläuft sich auf 5'200. Die Mindestangaben im Anhang sehen damit wie folgt aus:

- Summe aller Kostenkennzahlen in CHF: 10
- Total der in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten in Prozenten

*der kostentransparenten Kapitalanlagen: $20 / 5'000 \times 100 \% = 0.4 \%$
- Kostentransparenzquote: $5'000 / 5'200 \times 100 \% = 96.2 \%$*

8.6 Erläuterungen zu Kapitel 6 „Verantwortlichkeiten“

Im Rahmen der vorliegenden Weisungen kommen die für die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung generell gültigen Verantwortlichkeiten zur Anwendung.

8.7 Erläuterungen zu Kapitel 7 „Inkrafttreten“

Um den Einrichtungen, aber auch den Anbietern von kollektiven Kapitalanlagen, genügend Zeit für die Umsetzung zu geben, sind diese Weisungen erstmals für Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2013 anwendbar. Die Revisionsstellen und Aufsichtsbehörden sind deshalb angehalten, die konkrete Umsetzung von Art. 48a Abs. 3 BVV 2 ebenfalls erstmals für die Jahresberichte 2013 zu überprüfen.